



**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
European Economic Studies (EES)  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-55.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Mai 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-21.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang wird folgendermaßen geändert:

a) Die „Modulgruppe MAEES2 Wirtschaftsfremdsprache“ wird neu gefasst:

„<sup>1</sup>In der **Modulgruppe MAEES2 ‚Wirtschaftsfremdsprache‘** sind Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Dabei ist aus einem Angebot von fünf Wirtschaftsfremdsprachen eine auszuwählen, in welcher jeweils zwei Module zu absolvieren sind, auf die jeweils 6 ECTS-Punkte entfallen:

Module: Wirtschaftsenglisch 3 und 4;

Module: Wirtschaftsfranzösisch 3 und 4;

Module: Wirtschaftsitalienisch 3 und 4;

Module: Wirtschaftsrußisch 3 und 4;

Module: Wirtschaftsspanisch 3 und 4.

<sup>3</sup>Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, können Wirtschaftsdeutsch (Module: Wirtschaftsdeutsch 1 und 2) als eine der Wirtschaftsfremdsprachen wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. <sup>4</sup>Sofern die jeweilige Wirtschaftsfremdsprache nicht im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 24 Abs. 1 belegt wurde, können nach Wahl der oder des Studierenden die jeweiligen Module 1 und 2 der Modulgruppe BAEE6 ‚Wirtschaftsfremdsprachen‘ gemäß Anhang der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden. <sup>5</sup>§ 9 Abs. 1 bleibt unberührt. <sup>6</sup>In jedem Modul sind zwei Modulteilprüfungen abzulegen, die durch Portfolio, Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen erbracht werden. <sup>7</sup>Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen des Sprachenzentrums zu entnehmen.“

b) Die „Modulgruppe MAEES11 Interdisziplinäre Spezialisierung“ wird neu gefasst:

„<sup>1</sup>In der **Modulgruppe MAEES11 ‚Interdisziplinäre Spezialisierung‘** können Module im Umfang von bis zu 24 ECTS-Punkten nach freier Wahl der oder des Studierenden in den Modulgruppen folgender anderer Studiengängen absolviert werden:

- Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (,betriebswirtschaftliche Module‘);
- Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (,betriebswirtschaftliche Module‘);
- Masterstudiengang Politikwissenschaft (,politikwissenschaftliche Module‘);
- Masterstudiengang Soziologie (,soziologische Module‘);
- Masterstudiengang Survey Statistik (,statistische Module‘, die nicht bereits Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind).

<sup>2</sup>Überdies können Studierende, die das Wahlpflichtmodul ‚MAEES1.3a Fortgeschrittene Ökonometrie‘ nicht bereits in der Modulgruppe MAEES1 ‚Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm‘ gewählt haben, dieses auch im Rahmen der Modulgruppe MAEES11 ‚Interdisziplinäre Spezialisierung‘ absolvieren. <sup>3</sup>Des Weiteren können im Rahmen dieser Modulgruppe rechtswissenschaftliche Mastermodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, sowie auf Antrag bei dem Prüfungsausschuss weitere, Module fachlich einschlägiger Bereiche anderer Fakultäten gewählt werden. Als fachlich einschlägig gelten beispielsweise die Module der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte <sup>4</sup>Ferner können bis zu 12 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich der Modulgruppe MAEES11 ‚Interdisziplinäre Spezialisierung‘ in einer weiteren Wirtschaftsfremdsprache (II) gemäß Regelungen für die Modulgruppe MAEES2 erbracht werden. <sup>5</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen des Wahlpflichtbereichs ‚Spezialisierung‘ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. <sup>6</sup>Für die Module dieser Modulgruppe aus anderen Studiengängen gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.“

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits mindestens eine Modulprüfung der Modulgruppe MAEES2 „Wirtschaftsfremdsprachen“ oder eine Modulprüfung einer Wirtschaftsfremdsprache in der Modulgruppe MAEES11 „Interdisziplinäre Spezialisierung“ abgelegt haben, absolvieren die jeweilige Modulgruppe gemäß bisher geltenden Bestimmungen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Juli 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.**

**Bamberg, 30. September 2015**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.**